

Treuhand-News Nr. 46 April 2014

Firmenfahrzeuge in der EU mit neuer Bestimmung

Neuerungen und Informationen im Bereich Steuern, Buchhaltung und relevante Gesetzesänderungen, Gerichtsurteile sowie Tipps und Tricks für Unternehmer.

Guten Tag

Sie haben den kostenlosen Newsletter von KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH abonniert. Herzlichen Dank für Ihr Interesse. Auch in dieser Ausgabe finden Sie bestimmt wieder nützliche Informationen.

- ➔ **Firmenfahrzeuge in der EU mit neuer Bestimmung**
- ➔ **Teilzeitmitarbeitende haben auch Anspruch auf Familienzulagen**
- ➔ **Neue Ausgabe Update – Informationen aus dem Treuhandbereich**

Wir wünschen Ihnen einen hohen Informationsgewinn und eine erfolgreiche Zeit. Ihr Kommentar, Ihre Kritik oder Anregungen sind willkommen.

Kunden-Meinung:

Frau Diana Baumann schrieb uns kürzlich folgendes Feedback:
«Schnelle und kompetente Erstellung des Jahresabschlusses.»

Noch eine Bitte: Empfehlen Sie unseren Newsletter weiter an Ihre Freunde und Bekannte, damit auch diese von interessanten Tipps profitieren. Am besten leiten Sie gleich jetzt diese Email weiter. Vielen Dank.

Herzliche Grüsse
Brigitte Kaiser



KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH

Rudolfstrasse 31 8400 Winterthur

Telefon: 052 202 84 84 Telefax: 052 202 62 49

<http://www.kaiser-buchhaltungen.ch> info@kaiser-buchhaltungen.ch

➡ Firmenfahrzeuge in der EU mit neuer Bestimmung

Am 1. Januar 2014 wurden durch die EU die Vorschriften zur Nutzung von Firmenfahrzeugen durch **in der EU wohnhafte Personen** verschärft.

Bis anhin war es in der EU ansässigen Mitarbeitern möglich, das Geschäftsfahrzeug des Schweizer Unternehmens für private Zwecke zu nutzen, unabhängig von ihrem Angestelltenverhältnis.

Neu macht die EU die Nutzung von Firmenfahrzeugen von einem **Anstellungsvertrag** abhängig. Die beruflichen Fahrten haben ab 1.1.14 im Vordergrund zu stehen und der allenfalls erlaubten privaten Nutzung darf höchstens eine untergeordnete Bedeutung zukommen.

Neu werden in der EU wohnhafte Mitarbeiter in höheren Positionen schweizerischer Unternehmen nicht mehr als Angestellte im Sinne dieser Regelung angesehen. Deshalb dürfen **diese Personen keine unverzollten Firmenfahrzeuge in der EU verwenden**.

Unter **Mitarbeiter in höheren Positionen** gelten:

- Geschäftsführer
- Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung
- Firmeninhaber
- Leihpersonal

Eventuelle berufliche Fahrten durch Mitarbeiter dieser höheren Positionen sind den Behörden anhand des Anstellungsvertrages mittels Bestätigung des Fahrzeugeigentümers nachzuweisen. **Die private Nutzung inkl. Arbeitsweg unverzollter Fahrzeuge in der EU ist für diese Personen gänzlich untersagt, es dürfen nur noch geschäftliche Fahrten unternommen werden.**

In der EU ansässige Aktionäre und Gesellschafter, sofern sie keine operative Funktion oder Rolle in der Leitung des Unternehmens ausüben, sind von der Firmenfahrzeugregelung ausgenommen. Diese Personen dürfen unverzollten Firmenfahrzeuge weder für private noch für geschäftliche Zwecke in der EU verwenden.

Konsequenzen bei Nichtbeachtung der Neuregelung sind die mögliche Beschlagnahme des Firmenfahrzeugs. Dieses wird erst wieder gegen Zollabgabe und der ausländischen Mehrwertsteuer herausgegeben.

Was ist zu tun?

Schweizer Arbeitgeber sollten die Anstellungsverträge der in der EU wohnhaften Mitarbeiter, denen ein Firmenfahrzeug zur Verfügung gestellt wird, prüfen und die Ermächtigung für die erlaubte Verwendung anpassen.

Die Fahrzeugführer sollten eine Kopie des Anstellungsvertrages oder die auf diesen Vertrag bezugnehmende Ermächtigung mit sich führen. Für die Fahrzeugverwendung irrelevante Daten wie z.B. Lohn, Ferien usw. können geschwärzt werden.

(Quelle: Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EUGH) vom 07.03.2013 in der Rechtssache C-182/12)

➡ **Teilzeitarbeitende haben auch Anspruch auf Familienzulagen**

Anspruch auf Familienzulagen hat, wer auf einem jährlichen Erwerbseinkommen, das mindestens dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV entspricht, AHV-Beiträge entrichtet.

Somit muss ein Jahreseinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit von mindestens 7'020 Franken erreicht werden. Unterhalb dieser Grenze gelten die Regeln für Nichterwerbstätige. Bei Vorliegen mehrerer Teilzeitarbeitsverhältnisse werden die Löhne zusammengerechnet. Zuständig für die Ausrichtung der Familienzulagen ist der Arbeitgeber, welcher den höchsten Lohn ausrichtet.

Sofern ein Anspruch für einen ganzen Monat besteht, wird immer die volle Zulage ausbezahlt, unabhängig vom Beschäftigungsgrad.

➡ **Neue Ausgabe Update – Informationen aus dem Treuhandbereich**

Wir freuen uns, Ihnen die aktuelle Ausgabe des dreimal jährlich erscheinenden Newsletters UP | DATE zu präsentieren. Darin werden aktuelle Treuhandthemen aufgegriffen, die Sie und Ihr Unternehmen beschäftigen. Komplexe Themen werden auf verständliche Art und Weise erläutert und helfen Ihnen dabei, Steuer- und Rechtsfragen zu beurteilen.

Die Ihnen vorliegende Ausgabe befasst sich unter anderem mit folgenden Themen:

- Mehrwertsteuerpraxis: Trotz Vereinfachungen immer noch kompliziert
- Wann gilt der Börsengewinn als privat und wann als gewerbsmässig?
- Fallstricke der straflosen Selbstanzeige
- Kurznews

[Neue Ausgabe «Update» \(pdf\)](#)

Wir wünschen anregende Lektüre und stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung, falls Sie weitere Informationen benötigen oder spezifische Fragen zu Treuhandthemen haben.

Folgen Sie uns auf Twitter  und Facebook 

PS: Unser Newsletter-Archiv finden Sie auch auf unserer Website unter:

<http://www.kaiser-buchhaltungen.ch/cms/newsletter.html>

PPS: Fordern Sie jetzt gleich Ihr Gratis-Exemplar unseres neuen Ratgebers an:

www.buchhaltungsratgeber.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.